

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 17/2021

Ausgabetag: 25.06.2021

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Bekanntmachung über den Wahltermin und die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 01.12.2021

Öffentliche Bekanntmachung

über den Wahltermin und die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 01.12.2021

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Wahl ist die Geschäfts- und Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in Verbindung mit dem Kommunalwahlrecht des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

I. Wahltermin

Die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Rheda-Wiedenbrück findet als Briefwahl statt vom 10. November bis 01. Dezember 2021, 12:00 Uhr.

II. Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Dem Seniorenbeirat gehören 13 stimmberechtigte Mitglieder an. Davon werden sieben Vertreter/innen in den Ortsteilen in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt und zwar:

- je ein*e Vertreter*in der Senioren in den Ortsteilen Batenhorst, Lintel und St. Vit, sowie
- je zwei Vertreter*innen in den Ortsteilen Rheda und Wiedenbrück.

Die weiteren Vertreter*innen werden von folgenden Verbänden/Vereinen benannt:

- Arbeiterwohlfahrt
- Deutsches Rotes Kreuz
- Evangelische Kirchengemeinden
- Katholische Kirchengemeinden
- Sozialverband Deutschland e. V.
- Volkshochschule Reckenberg-Ems.

III. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Es ist in fünf Wahlbezirke aufgeteilt:

1. Rheda
2. Wiedenbrück
3. Batenhorst
4. Lintel
5. St. Vit.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl des Seniorenbeirates können Wahlvorschläge bis

**Mittwoch, 06. Oktober 2021, 15:00 Uhr,
im Rathaus Rheda-Wiedenbrück, Wahlamt,
Rathausplatz 13, Zimmer 119 und 120**

eingereicht werden.

Das Wahlamt hält Formblätter für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften bereit. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 06. Oktober 2021 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, behoben werden können.

V. Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Wählbar ist jede*r Senior*in (Vollendung des 60. Lebensjahres am 01.12.1961), die/der ihre/seine Wählbarkeit im Sinne des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NW)/der Kommunalwahlordnung (KWahlO NW) für Rheda-Wiedenbrück nachweist.
2. Abweichend vom Kommunalwahlrecht muss die kandidierende Person seit mindestens drei Monaten (01.09.2021) mit Hauptwohnsitz in Rheda-Wiedenbrück wohnen.
3. Die Wählbarkeit beschränkt sich dabei auf den Ortsteil, in dem die/der Bewerber*in seit mindestens drei Monaten wohnt.
4. Sie oder er darf nicht vom Wahlrecht bzw. der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, das Geburtsdatum, die Anschrift der Hauptwohnung und eine E-Mail-Adresse oder ein Postfach der/des Wahlbewerber*in enthalten.

Als Wahlbewerber*in kann jede*r Wahlberechtigte der Stadt Rheda-Wiedenbrück benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung zur Aufnahme in die Liste der Kandidierenden ist unwiderruflich. Die Wahlberechtigung/Wählbarkeit ist durch eine Bescheinigung, die das Bürgerbüro der Stadt Rheda-Wiedenbrück erteilt, nachzuweisen.

Wahlvorschläge können von einzelnen Wahlberechtigten beim Wahlleiter eingereicht werden.

Für die Vorschlagsberechtigung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Kandidatur.

Jeder Wahlvorschlag erfordert mindestens 10 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten aus dem Ortsteil, in dem die/der Bewerber*in mit Hauptwohnsitz wohnt. Unterschriften für die Unterstützung eines Wahlvorschlages sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede*r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner*innen müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die/den wahlberechtigten Wahlbewerber*in ist zulässig.

Wählbare Bewerber*innen, die bereits Mitglied im Seniorenbeirat sind, sind von dem Nachweis von Unterstützungsunterschriften befreit.

Rheda-Wiedenbrück, den 17.06.2021


Der Bürgermeister
Theo Mettenborg
Wahlleiter